

Weltweite Versicherung und die «Financial Interest Coverage»

Cleverer Lösung oder trügerische Sicherheit?

Ein Versicherungsvertrag mit «weltweitem» Geltungsbereich ist eine Möglichkeit für Unternehmen mit Tochtergesellschaften im Ausland, ihre weltweiten Aktivitäten zu versichern. Wie andere multinationale Versicherungslösungen hat sie Vorteile, aber auch erhebliche Nachteile, derer sich das Unternehmen, der Versicherer und der Broker bewusst sein sollten.

In Ländern, in denen Versicherungen von nicht lizenzierten Versicherern gesetzwidrig sind, kann die «Financial Interest Coverage» zumindest die Auswirkungen von Compliance Problemen aufgrund aufsichts- und steuerrechtlicher Anforderungen mildern.

Ist die «Financial Interest Coverage» also eine schlanke, clevere Lösung, die sowohl die Interessen des Versicherers als auch des Unternehmens umfassend berücksichtigt?
Oder eben nicht?

Der Autor

Während mehr als dreissig Jahren hat Marcel Fischer als Erst- und Rückversicherer in verschiedenen Versicherungssparten international tätige Unternehmen bei der Versicherung ihrer länderübergreifenden Risiken versichert und unterstützt. Er ist ein ausgewiesener Kenner verschiedener Arten von internationalen Versicherungslösungen. Heute ist Marcel Fischer mit seinem Unternehmen beratend tätig.

© m fischer – consulting, 2023 / Alle Rechte vorbehalten

1. Hintergrund

Weltweit tätige Unternehmen wünschen für sich und ihre ausländischen Tochtergesellschaften einen einfach handzuhabenden «weltweiten» Versicherungsschutz. Diesem Wunsch stehen aufsichts- und steuerrechtliche Bestimmungen gegenüber.

Nach den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen vieler Länder müssen inländische Risiken durch einen Versicherer gedeckt werden, der in diesem Land zugelassen bzw. lizenziert ist. Im gleichen Land können je nach Versicherungssparte unterschiedliche Bestimmungen für Versicherer, Versicherte und Broker gelten.

Der Versicherer der Muttergesellschaft ist in der Regel im Land der lokalen Tochtergesellschaft nicht lizenziert.¹ Da Versicherungen von nicht lizenzierten Versicherern in solchen Ländern oft nicht erlaubt sind, kann sich dies neben aufsichts- und steuerrechtlichen Konsequenzen vor allem im Schadenfall negativ auf die Leistungen des Versicherers auswirken.

2. Arten weltweiter Versicherung

Ein multinationales Unternehmen hat verschiedene Möglichkeiten, seine Risiken weltweit zu versichern. Jede dieser Möglichkeiten hat Vor- und Nachteile, die sorgfältig gegeneinander abgewogen werden müssen.

Anfänglich gab es «weltweite» Verträge oder unabhängige lokale Verträge, die das Unternehmen bzw. deren lokale Tochtergesellschaften nach Bedarf bei lokalen Versicherern abschlossen. Bis vor ca. 25 Jahren waren dies die einzigen Lösungen für multinationale Unternehmen.

Internationale Versicherungslösungen erfordern neben Know-how einen hohen personellen und finanziellen Aufwand, der weit über die Verwaltung eines einzelnen Versicherungsvertrags hinausgeht. Es ist daher nicht verwunderlich, dass nur wenige Versicherer Willens und in der Lage sind, internationale Versicherungsprogramme (IVP) anzubieten und zuverlässig zu verwalten.

2.1 Weltweiter Vertrag

Eine nach wie vor von KMU häufig gewählte Möglichkeit besteht darin, sich auf einen einzigen Vertrag mit «weltweiter» Deckung zu verlassen. Dieser weltweit geltende Vertrag wird im Heimatland des multinationalen Unternehmens ausgestellt, um die weltweiten Risiken des Unternehmens (versuchen) abzudecken. Die Versicherung ausländischer Risiken in einem solchen Vertrag wird auch «non-admitted cover» bezeichnet.

2.2 Unabhängige lokale Verträge

Eine zweite Möglichkeit besteht darin, pro Land einen lokalen Vertrag abzuschliessen.² Diese Verträge sind unabhängig voneinander und ihr Geltungsbereich entspricht in der Regel dem Land des jeweiligen lokalen Unternehmens.

Der Koordinationsaufwand liegt in erster Linie beim Unternehmen selbst. Darüber hinaus ist der Versicherungsschutz jedes Vertrags sorgfältig zu prüfen, nicht zuletzt bezüglich versicherter Wechselwirkungsschäden.

3. Internationales Versicherungsprogramm

Eine dritte Möglichkeit ist ein internationales Versicherungsprogramm (IVP), das lokale Verträge in verschiedenen Ländern mit einem Master-Vertrag im Heimatland des multinationalen Unternehmens kombiniert.

Innerhalb eines IVP hat der Master-Vertrag drei Funktionen:

- a) er deckt die Risiken der Muttergesellschaft im Heimatland ab;
- b) er dient als «Schirm» über den lokalen Verträgen der Tochtergesellschaften und fängt Schäden auf, die nicht durch einen lokalen Vertrag abgedeckt sind (d. h. Difference-in-Conditions oder DIC) oder wenn die Versicherungssumme eines lokalen Vertrags ausgeschöpft ist (d. h. Difference-in-Limits oder DIL). DIC- und DIL-Deckung unterliegen auch

¹ Es spielt keine Rolle, ob deren Mutter-, eine Schwester- oder Tochtergesellschaft eine Zulassung/Lizenz hat.

² beim selben oder bei verschiedenen Versicherern.



aufsichts- und steuerrechtlichen Anforderungen und – bei Missachtung – deren Folgen.

- c) er deckt Risiken in Ländern ab, in denen keine lokalen Verträge bestehen. Allerdings nur, wenn dies nach den gesetzlichen Bestimmungen möglich ist.

Internationale Versicherungsprogramme wurden in der Schweiz vor bereits 25 Jahren für Sach-/Betriebsunterbrechungs- sowie Betriebshaftpflicht-Versicherungen für internationale Grossunternehmen eingeführt. Heute werden internationale Programme regelmässig auch für KMU angeboten.

Deren Umsetzung erfordert neben einer zentralen Koordination eine länderübergreifende organisatorische und technische Infrastruktur (Netzwerk), Know-how sowie personelle Ressourcen. Es liegt auf der Hand, dass dies zu einem erheblichen Zeit- und Kostenaufwand bei Versicherern, Broker und Unternehmen führt.

Der Ruf nach einer schlanken, kreativen Lösung ist nur allzu verständlich.

4. Was ist eine Financial Interest Coverage und wie funktioniert sie?

4.1 Idee und Ziel

Mit einer einfachen vertraglichen Vertragskonstruktion weltweiten Versicherungsschutz aus einem Vertrag zu gewähren und gleichzeitig Aufwand (Zeit und Kosten) zu sparen: Die Idee der «Financial Interest Coverage» (FINC) war geboren.

Gleichzeitig sollten Probleme vermieden oder zumindest gemildert werden,

- die beim Versicherer durch das Betreiben von Versicherungsgeschäften ohne Lizenz entstehen; und
- die bei einer Tochtergesellschaft aus deren Schäden entstehen, wenn diese nicht über einen nach lokalem Recht zugelassene Versicherung verfügt.

Die Financial Interest Clause (FINC) ermöglicht es der Muttergesellschaft, ihre eigenen indirekten

Verluste aus Schäden bei der Tochtergesellschaft zu versichern.

4.2 Funktion

Der Verlust, den die Tochtergesellschaft durch einen Schaden erleidet, führt zu einem indirekten Schaden bei der Muttergesellschaft: nämlich zu einer Wertminderung der finanziellen Beteiligung («Financial Interest») der Muttergesellschaft an der Tochtergesellschaft. Diese Wertminderung wird durch die FINC aufgefangen.

4.3 Umsetzung

Die FINC wird durch eine Klausel oder Nachtrag in den Vertrag der Muttergesellschaft integriert. Dabei kann es sich um einen weltweit geltenden Vertrag oder einen Master-Vertrag eines internationalen Programms handeln.

Die lokale Tochtergesellschaft wird als versicherte Einheit aus diesem Vertrag ausgegliedert, d. h. sie wird nicht versichert. Im Gegenzug wird die Wertminderung der finanziellen Beteiligung im Schadenfall versichert.

5. Vor- und Nachteile einer «weltweiten» Versicherung

Die FINC wird daher bei Verträgen eingesetzt, die sich auch auf ausländische Tochtergesellschaften erstrecken und somit einen weltweiten Geltungsbereich haben sollen. Die folgenden Ausführungen³ beziehen sich daher auf diese Art, Risiken von multinationalen Unternehmen zu versichern.

5.1 Vorteile

Eine weltweite Versicherung, mit oder ohne FINC, ist für multinationale Unternehmen und Versicherer hinsichtlich Verwaltungskosten gleichermassen kosteneffizient. Denn es entfallen alle Kosten, die im Rahmen der Erstellung und Verwaltung von lokalen Verträgen entstehen.

Dieser Kostenersparnis stehen jedoch die in einem Schadenfall anfallenden zusätzlichen Kosten ein

³ Die Ausführungen sind nicht abschliessend. Z. B. wird nicht auf aufsichts- und steuerrechtliche Aspekte eines Brokers eingegangen.

ein möglicherweise fehlender Versicherungsschutz gegenüber (siehe Abschnitt 5.3).

5.2 Aufsichtsrechtliche Aspekte

Versicherer unterstehen als Finanzinstitute strengen aufsichtsrechtlichen Vorschriften, die z. B. in der Schweiz von der FINMA⁴ überwacht werden. Verletzt ein Versicherer aufsichtsrechtliche Vorschriften drohen ihm Verfahren und Bussen. Ist der Versicherer durch eine lokale Tochter- oder Schwestergesellschaft vertreten, werden die Behörden wohl die berechtigte Frage stellen, warum vor Ort kein vorschriftskonformer Vertrag ausgestellt wurde.

Die zentralen Fragen lauten daher:

- Wie wird die nicht lizenzierte Versicherungstätigkeit im Land der Tochtergesellschaft behandelt?
- Inwieweit setzt der Versicherer die internen und externen Anforderungen und die «Compliance» um (bei Abschluss der Versicherung und – wichtiger – später im Schadenfall)?

5.3 Versicherungsschutz

Fehlender Versicherungsschutz

Aufsichtsrechtliche Vorgaben können dazu führen, dass der Schaden der lokalen Tochtergesellschaft vom Versicherer ganz oder teilweise nicht ersetzt werden kann.

Aus diesem Grund enthalten Versicherungsbedingungen mit «weltweite» Geltungsbereich mehr oder weniger transparent formulierte Einschränkungen.

Ein Beispiel für Intransparenz sind die AVB von Organhaftpflicht-Versicherungen. Bis auf wenige Ausnahmen schliessen diese regelmässig Tochtergesellschaften ohne geographische Einschränkung ein. An anderer Stelle werden in den AVB jedoch Leistungen ausgeschlossen, wenn der Versicherer diese aufgrund «gesetzlicher Bestimmungen» nicht erbringen darf.⁵

⁴ <https://www.finma.ch/de/dokumentation/rechtsgrundlagen/gesetze-und-verordnungen/versicherungen/>

Fehlende Versicherungs-Dienstleistungen

Der Versicherungsschutz eines Vertrags umfasst nicht nur die Entschädigung, sondern auch weitere Dienstleistungen, wie die Schadenbearbeitung (Schadenermittlung, Abwehr von Ansprüchen). Aufsichtsrechtliche Vorgaben können dazu führen, dass der ausländische Versicherer insbesondere im Schadenfall keine Dienstleistungen für die lokale Tochtergesellschaft erbringt.

Erschwerend kommt hinzu, dass vor allem kleinere multinationale Unternehmen und deren Tochtergesellschaften häufig nicht über die lokale Erfahrung verfügen, um einen Schadenfall rechtlich einwandfrei und wirtschaftlich effizient abzuwickeln.

Auswirkungen

Fehlender Versicherungsschutz für Schadenersatz und Dienstleistungen kann schwerwiegende Folgen für die lokale Tochtergesellschaft und auch für die Muttergesellschaft haben, wie z. B.

- «versicherte» Schäden wird nicht oder nur teilweise ersetzt;
- «versicherte» Dienstleistungen werden nicht oder nur teilweise erbracht. Alternativ muss auf externe Dienstleister zurückgegriffen werden, was zusätzliche Kosten verursacht;
- längere Betriebsunterbrechung, höherer Schaden und Kosten;
- längere und höhere Rückstellungen in der Bilanz;
- fehlende Liquidität erfordert Kapitaltransfer von der Muttergesellschaft (die gegebenenfalls auch noch steuerpflichtig sind);
- Bindung interner Ressourcen wie Management und Fachkräfte.

5.4 Steuerliche Aspekte

Ein weltweiter Vertrag eines Versicherers, der im Land der Tochtergesellschaft nicht zugelassen/lizenziert ist, wirft folgende steuerrechtliche Fragen für die Mutter- und/oder die Tochtergesellschaft auf:

⁵ Dem Autor sind zurzeit keine gerichtlichen Entscheide bekannt, welche solche Bestimmungen stützt oder etwa aufgrund eines Transparenzgebots für nichtig erklärt.



- Wenn die Muttergesellschaft nach einem Schadenfall bei der Tochtergesellschaft eine Zahlung aus der FINC erhält, wird sie dann in ihrem Heimatland steuerpflichtig? Die Steuerbehörde kann davon ausgehen, dass die Muttergesellschaft den Verlust nicht tatsächlich getragen hat und besteuert den Erlös aus der FINC.
- Entsteht eine lokale Steuerpflicht für die Tochtergesellschaft?
 - wenn die Muttergesellschaft eine Schadenzahlung aus der FINC an die betroffene Tochtergesellschaft weiterleitet,
 - wenn der Versicherer eine Schadenzahlung direkt an die betroffene Tochtergesellschaft leistet.

Die Kapitaleinlage könnte von der Steuerbehörde der Tochtergesellschaft als Körperschaftseinkommen besteuert werden, so dass die Muttergesellschaft zusätzliche Mittel (zusätzlich zum Erlös aus der FINC) bereitstellen muss, um den Verlust nach Steuern vollständig zu decken.

- Kann die Tochtergesellschaft lokal einen Steuerabzug für die allenfalls intern verrechnete «Prämie» der FINC geltend machen?
- Neben einer allfälligen Steuerpflicht aus Versicherungsleistungen besteht in der Regel auch eine Versicherungssteuerpflicht des Versicherungsnehmers.⁶

6. Exkurs Organhaftpflicht-Versicherung

Die FINC ist so konzipiert, dass sie den Wertverlust der Tochtergesellschaft bei der Muttergesellschaft ausgleicht. So funktioniert sie zwischen Mutter- und lokaler Tochtergesellschaft aber kaum zwischen Muttergesellschaft und Geschäftsführern der Tochtergesellschaft.

Eine finanzielle Beteiligung der Muttergesellschaft an Verlusten, wie sie bei Geschäftsführern durch deren persönliche Haftung gegenüber Dritten entsteht, ist technisch nicht möglich.

Lediglich im Fall eines «Innenanspruch»⁷ oder der Freistellung der versicherten Personen durch das

Unternehmen (Mutter- oder Tochtergesellschaft) könnte die FINC ihre Wirkung entfalten. Die Freistellung von der persönlichen Haftung der Geschäftsführer kann aufgrund Statuten oder gesetzlicher Bestimmungen eingeschränkt oder nicht möglich sein.

Ausserdem

- haben die lokalen Geschäftsführer keinen Versicherungsschutz;
- kann im Schadenfall der Versicherer kaum auf die Mitwirkung (Schadenabwehr) der Geschäftsführer zählen und sie auch nicht dazu verpflichten. Denn es besteht weder ein Vertragsverhältnis noch darf der Versicherer bei der Abwehr von Ansprüchen unterstützend eingreifen;
- hat der Versicherer die Möglichkeit, Regressansprüche des Versicherungsnehmers (auch) gegenüber den Geschäftsführern bei der Berechnung des Wertverlusts der Tochtergesellschaft zu berücksichtigen. Die derzeitigen FINC-Klauseln schliessen dies nicht aus. Es bleibt abzuwarten, wie solche Ansprüche in die Schadensberechnung einfließen.

Unter Berücksichtigung all dieser Punkte ist die FINC in der Organhaftpflicht-Versicherung meines Erachtens eine fragwürdige Lösung für einen «sinnvollen» Versicherungsschutz. Die Kostenersparnis wiegt den fehlenden Versicherungsschutz und die Unwägbarkeiten bei der Regelung von Schadenfällen nicht auf.

Sollten sich die Geschäftsführer bzw. der Versicherungsnehmer nur für eine FINC (ohne Lokalvertrag) entschliessen, sind gut beraten,

- sich vorab über die Möglichkeit der Freistellung der Geschäftsführer im Schadenfall nach ihren Statuten und anwendbarem Recht zu informieren und
- sich von ihrem Versicherer detailliert erläutern zu lassen, wie die FINC im Schadenfall funktionieren wird.

⁶ «Kvaerner Urteil» EuGH vom 14.06.2001 - C-191/99

⁷ Das Unternehmen klagt gegen seine Geschäftsführer.

7. Zusammenfassung

Die Versicherung weltweiter Risiken ist immens komplex. Versicherer müssen «fit» sein: zum einen, um ihr Versicherungsversprechen im Schadenfall einhalten zu können, zum anderen, um den in- und ausländischen aufsichts- und steuerrechtlichen Anforderungen zu genügen. Missachtung kann sanktioniert werden.

Der Broker ist das Bindeglied zwischen Unternehmen und Versicherer. Ihm obliegt die Verantwortung, das Unternehmen sorgfältig und umfassend zu beraten. Dazu gehört auch der Vorschlag einer «optimalen» Versicherungslösung. Gleichzeitig unterliegen auch sie aufsichtsrechtlichen Anforderungen.

Letztendlich trifft der Schadenfall das Unternehmen bzw. die versicherten Personen. Es obliegt ihnen eine – fundierte – Entscheidung über die für sie passende Versicherungslösung zu treffen:

- ein internationales Versicherungsprogramm (IVP) mit einem Master-Vertrag sowie lokalen Verträgen, wo lokale Tochtergesellschaften bestehen;
- eigenständige lokale Verträge;
- einen weltweit geltenden Vertrag.

Jede dieser Möglichkeiten kann eine Financial Interest Coverage (FINC) als «Back-up» enthalten. Der Hauptvorteil der FINC besteht darin, dass sie die beschriebenen Nachteile, insbesondere bei weltweit geltenden Verträgen abmildern kann.

Die Nachteile der FINC sind die vielen offenen Fragen und ein eingeschränkter Versicherungsschutz.

Ein zentral koordiniertes internationales Versicherungsprogramm (IVP) dürfte derzeit die beste Option sein, um umfassenden Versicherungsschutz bei gleichzeitiger aufsichts- und steuerrechtlicher Compliance zu bieten. Eine sorgfältig abgestimmte Financial Interest Coverage kann als zusätzlicher Schutz dienen.

Letztendlich soll der Versicherungsschutz im Schadenfall funktionieren, d. h. möglichst wenig Unwägbarkeiten hinsichtlich, Versicherungsleistung, Schadenregulierung und Kosten beinhalten.